

Sanierungsvertrag digitaler Kabelanschluss

(gültig in den Gemeinden Erlach, Gals, Tschugg und Vinelz)

zwischen _____ und _____ Gemeinde _____

Telefon P _____ AnsprechpartnerIn : Gemeindeverwaltung

Telefon G _____ Telefon: _____
E-Mail: _____

nachstehend "Kunde" genannt

nachstehend "Gemeinde" genannt

Die Gemeinde schliesst mit dem Kunden diesen Vertrag über die Sanierung des Kabelanschlusses der unten angegebenen Liegenschaft(en) ab. Der Abschluss dieses Vertrags erfolgt zum Zwecke der Erbringung der gemeindeeigenen Kabelnetz-Dienstleistungen. Die durch den Signallieferanten (aktuell upc) angebotenen Dienstleistungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrags und müssen durch den Kunden beim Signallieferanten separat bezogen werden. Die Konditionen dieses Vertrags sind nur gültig, wenn der Kunde einen Vertrag zum Signalbezug beim Signallieferanten abschliesst oder bereits abgeschlossen hat.

Liegenschaft: _____ Parz.-Nr.: _____ Anzahl Wohnungen (WE) Total: _____

Bemerkungen: StWEG EFH MFH Büro anderes: _____

Der Kunde verpflichtet sich, die nachfolgenden Preise jeweils jährlich im Voraus an die Gemeinde zu entrichten. Die Gemeinde hat das Recht, die Preise jederzeit zu ändern.

Abonnementspreis Liegenschaft	Anzahl Einheiten	Preis pro Einheit monatlich	Total pro Monat exkl. MWST	MWST aktueller Satz
				7.7%

Gültig ab :

Der Kunde wünscht folgende Zahlungsart : Rechnung

Bemerkungen: Der Betrag wird jeweils zusammen mit der jährlichen Grundgebühr für die Benützung des Kabelnetzes in Rechnung gestellt.

Im Übrigen gelten die rückseitigen Vertragsbestimmungen, die der Eigentümer zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat.

Kunde
Unterschrift:

Gemeinde
Unterschrift:

Ort / Datum:

Ort / Datum: _____

Vertrag ausgestellt durch:



am
:
SIEHE RÜCKSEITE ↻

1 Leistungen der Gemeinde

1.1 Unterhalt und Modernisierung der hausinternen Verteilanlage

Die Gemeinde unterhält und modernisiert die hausinterne Verteilanlage im Einverständnis des Hauseigentümers bedürfnisgerecht, d. h. wenn Bewohner der Liegenschaft(en) Multimedia-Dienstleistungen von upc cablecom (hispeed internet, digital phone, digital TV etc.) nachfragen, stellt die Gemeinde die Funktionsfähigkeit der hausinternen Verteilanlage sicher. Die Gemeinde übernimmt die Funktionsverantwortung für die hausinterne Verteilanlage vom bestehenden Hausanschlusspunkt bis zu den Steckdosen in den Wohneinheiten (nachfolgend gesamthaft „HVA“) innerhalb der bauseits bestehenden Verrohrungen. Die Gemeinde trägt die Modernisierungs- und Unterhaltskosten für die HVA, namentlich die Kosten für Kabel, Dosen und Hausverstärker.

1.2 Qualitätsgarantie

Die von der Gemeinde installierten Kabel, Verstärker, Dosen, Einrichtungen und dergleichen garantieren einen störungsfreien Empfang. Im Interesse der Betriebssicherheit sind an diesen Einrichtungen keine Abänderungen, Erweiterungen (zusätzliche Dosen u. ä.) vorzunehmen. Alle notwendigen Reparaturen werden ausschliesslich von der Gemeinde oder von ihren Beauftragten gratis ausgeführt. Vorbehalten bleibt der Rückgriff auf Drittverursacher. Der Kunde informiert die Bewohner der Liegenschaft(en), dass an der von der Gemeinde unterhaltenen Anlage keine Veränderungen, Erweiterungen etc. vorgenommen werden dürfen.

1.3 Service und Pikettdienst

Die Gemeinde unterhält auf eigene Kosten einen Service- und Pikettdienst, um den Unterhalt und den störungsfreien Betrieb der HVA sicherzustellen.

1.4 Abbruch, Umbau und Verlegungen

Im Falle des Abbruchs des angeschlossenen Hauses kann der Kunde diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten auf jedes Monatsende kündigen.

1.5 Bauarbeiten und Installationen

Die Gemeinde spricht notwendige Bauarbeiten mit dem Kunden vor ihrer Ausführung ab. Die Gemeinde verpflichtet sich, im Falle von Beschädigungen an der Liegenschaft den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Bauarbeiten, Reparaturen und Änderungen an der HVA dürfen nur durch die Gemeinde oder ihre Beauftragte ausgeführt werden und fallen ausschliesslich zu ihren Lasten.

2 Nutzungsrecht

2.1 Allgemein

Der Kunde gewährt der Gemeinde mit diesem Vertrag unentgeltlich die notwendigen Nutzungsrechte an der HVA

sowie das Recht, das Grundstück inkl. Gebäude für Unterhalts- und Modernisierungsarbeiten nach Voranmeldung zu betreten. Der Kunde gewährt der Gemeinde das Recht, die dafür vorgesehenen Verrohrungen im Gebäude mitzubেনutzen, um die HVA für die upc Dienste zu unterhalten bzw. zu modernisieren. Die Gemeinde verpflichtet sich, dass dadurch keinerlei Beeinträchtigungen der Nutzung des Telefons oder anderer Dienste entsteht.

2.2 Nutzungsdauer für die Hausverteilanlage (HVA)

Das Nutzungsrecht für die HVA erlischt mit der definitiven Beendigung der Nutzung von Multimedia-Dienstleistungen von upc in der/den angeschlossenen Liegenschaft(en).

3 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird für die feste Dauer von fünf (5) Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend, sofern er nicht unter Einhaltung einer dreissig (30) tägigen Kündigungsfrist auf ein Monatsende hin aufgelöst wird. Das Nutzungsrecht an der HVA bleibt solange gewährleistet, als individuelle Verträge für Multimedia-Dienstleistungen von upc mit Bewohnern der Liegenschaft(en) bestehen.

Die Gemeinde ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit, d.h. auch vor Ablauf der Vertragsdauer, unter Einhaltung einer dreissig (30) tägigen Frist auf ein Monatsende hin zu kündigen, falls die jeweiligen Liegenschaften nicht mehr mit upc hispeed internet und upc digital phone beliefert werden können.

4 Besondere Bestimmungen

4.1 Rechtsnachfolge

Dieser Vertrag ersetzt alle früheren Vereinbarungen, die zwischen der Gemeinde (bzw. einer Rechtsvorgängerin) und dem Kunden (bzw. einem Rechtsvorgänger) in Zusammenhang mit dem Unterhalt und der Modernisierung der HVA abgeschlossen worden sind.

4.2 Übertragbarkeit

Die Gemeinde ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne weiteres auf einen Dritten zu übertragen.

4.3 Handänderung

Der Kunde verpflichtet sich, die aus diesem Vertrag erwachsenden Pflichten bei einer Handänderung der Liegenschaft(en) auf den neuen Eigentümer zu übertragen. Er verpflichtet sich zudem, die Gemeinde über eine Handänderung zu informieren.

4.4 Beendigung der Nutzung

Nach Ablauf des Vertrages wird die bestehende HVA in ihrem bestehenden Zustand vom Kunden entschädigungslos übernommen.